

Das Opus Dei als Personalprälatur

Oskar Stoffel, Luzern*

Mit der am 5. August 1982 von Papst Johannes Paul II. bestätigten Erklärung der Kongregation für die Bischöfe¹ ist das bisherige Säkularinstitut Opus Dei unter dem Namen „Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei“ zu einer Personalprälatur erhoben worden. Diese kirchenrechtliche Regelung bringt nicht nur eine gewisse Konsolidierung der weltweiten Priester- und Laienbewegung sowie eine päpstliche Rehabilitierung des öfters umstrittenen Institutes. Sie ist überdies von erheblicher ekklesiologischer, rechtlicher und pastoralpraktischer Tragweite für die ganze Kirche, die eine kurze Darstellung des Sachverhaltes verdient.

Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen stützt sich die römische Erklärung auf das Zweite Vatikanische Konzil und das nachkonziliare Kirchenrecht. Das Dekret über Dienst und Leben der Priester begründet die Existenz von Personalprälaturen mit den Erfordernissen des Apostolates in der Kirche. Sie können geschaffen werden für „spezielle pastorale Aufgaben bei verschiedenen sozialen Schichten, die in einer bestimmten Gegend oder Nation oder in irgendeinem Teil der Welt durchgeführt werden müssen“². Diesen Prälaturen können „zum Gemeinwohl der ganzen Kirche“ Weltpriester inkardiniert werden. „Art und Weise der Ausführung ist für jedes einzelne Unternehmen festzulegen, und die Rechte der Ortsordinarien müssen stets unangetastet bleiben“³.

Mit der Schaffung dieser neuartigen Rechtsinstitution wollte man den besonderen Erfordernissen der Seelsorge und der Verkündigung in unserer Zeit gerecht werden. Die Personalprälaturen sind rechtlich „keine Teilkirchen, sondern weltgeistliche Heimatverbände mit besonderen Aufgaben und haben, abgesehen von ihrem weltgeistlichen Charakter, eine gewisse Ähnlichkeit

* Der folgende Beitrag von Professor Dr. Oskar Stoffel, Luzern, wurde in der Schweizerischen Kirchenzeitung n. 37, vom 16. 9. 1982, Seite 549–551 abgedruckt. Der Artikel bietet eine objektive Würdigung und Darlegung der rechtlichen Grundlagen der neuen Personalprälatur des Opus Dei und dürfte wegen evtl. Rückwirkungen auf das Ordensrecht für alle Orden von Interesse sein. Wir danken der Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung für die freundliche Erlaubnis, den Artikel in der OK abzudrucken.

1) Die „Dichiarazione“ der Kongregation für die Bischöfe trägt das Datum vom 23. August 1982. Das offizielle Errichtungsdokument ist bisher „aus technischen Gründen“ leider noch nicht publiziert worden. Zur Erklärung des HI. Stuhles verfaßte M. Costalunga, Unter-Sekretär der Bischofskongregation, einen offiziellen Kommentar.

2) Vat. II, *Presbyterorum ordinis*, 10.

3) *Ebenda*.

mit zentralistisch organisierten klösterlichen Verbänden⁴. Trotz gewissen Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten unterscheiden sie sich also einerseits von der sogenannten kategorialen Seelsorgestruktur wie Militärvikariate, die eine größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit von den Ortskirchen genießen, und andererseits von den Orden und anderen religiösen Gemeinschaften, deren Mitglieder sich durch Gelübde oder andere heilige Bindungen verpflichten.

Die Weisung des Konzils erhielt ihre rechtliche Struktur in den päpstlichen Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsbeschlüssen⁵. Zuständig für die Errichtung einer Personalprälatur ist der Apostolische Stuhl nach Anhören der Bischofskonferenzen des betreffenden Wirkungsgebietes. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind die Rechte der Ortsbischöfe sorgsam zu wahren und mit den Bischofskonferenzen enge Kontakte zu unterhalten. Die Prälatur wird nach eigenen Statuten von einem eigenen Ordinarius geleitet. Dem Prälaten steht es zu, ein nationales oder internationales Seminar zu errichten. Er hat das Recht, Alumnus zu inkardinieren und auf den Titel des Prälaturdienstes zu den Weihen zu führen. Er trägt Verantwortung für das geistliche Leben, für den Unterhalt in gesunden und kranken Tagen, für die besondere Ausbildung und für den Dienstesatz der Mitglieder, der durch Verträge mit den Ortsbischöfen zu ordnen ist.

Die Einzelbestimmungen legen überdies fest, daß ledige oder verheiratete Laien durch Vertrag in den Dienst der Prälatur treten können. Diese Mitarbeit der Laien am Apostolat der Kirche entspricht voll und ganz den ekklesialen Horizonten des Konzils. Denn kraft des gemeinsamen Priestertums üben die Laien „ihr Apostolat in der Kirche wie in der Welt, in der geistlichen wie in der weltlichen Ordnung aus“⁶. Priester und Laien sollen in enger Zusammenarbeit die Sendung der Kirche erfüllen⁷. Die presbyterale und die laikale Tätigkeit ergänzen sich im Verfolgen des allgemein kirchlichen Zieles und in der Erfüllung spezieller Apostolatsaufgaben, wie sie den Personalprälaten eigen sind.

Auf der Suche nach der rechtlichen Identität

Die dargelegten Bestimmungen der konziliaren und postkonziliaren Gesetzgebung wurden beim Opus Dei erstmals auf eine kirchliche Institution angewandt. Es war ein langer Weg, bis die heutige endgültige Rechtsform gefun-

⁴) K. Mörsdorf, Kommentar zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, in: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil, II, 156.

⁵) Motupropio Ecclesiae Sanctae vom 6. 8. 1966, I,4; lateinisch-deutsch, in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 3, Trier 1967.

⁶) Vat. II, Apostolicam actuositatem, 5; vgl. ferner 2; Lumen gentium, 10.

⁷) Vgl. Vat. II, Presbyterorum ordinis, 10; Christus Dominus, 16.

den wurde. Das Opus Dei, mit vollem Namen „Societas sacerdotalis Sanctae Crucis et Opus Dei“, wurde 1928 in Madrid von José M. Escrivá de Balaguer zunächst als Gesellschaft gemeinsamen Lebens ohne Gelübde⁸ gegründet und nach der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution „Provida Mater Ecclesia“⁹ als erstes Säkularinstitut päpstlichen Rechtes 1950 definitiv mit dem spezifischen Ziel der Verbreitung des Lebens der Vollkommenheit anerkannt¹⁰.

Dieser kanonische Standort innerhalb der religiösen Gemeinschaften war beim damaligen Entwicklungsstand des kirchlichen Rechtes wohl die bestmögliche Lösung, konnte aber gewisse institutionelle Probleme nicht beheben. Er berücksichtigte zu wenig den säkularen Charakter des Opus Dei mit mehrheitlich Laien-Mitgliedern, weil das vorkonziliare Kirchenrecht sich vorwiegend auf Kleriker- und nicht auf Laien-Organisationen bezog. Bemängelt wurde ferner, daß die kirchliche Jurisdiktion der international wirkenden, gleichzeitig aber stark zentralisierten Organisation nicht gerecht wurde. Unbefriedigend war ebenfalls die Stellung jener Mitglieder, die ganz den Ortsbischöfen unterstellt blieben.

Mit Beharrlichkeit und Ergebenheit wies der Gründer des Opus Dei immer wieder auf die genannten objektiven Schwierigkeiten hin – in der Hoffnung auf eine angemessene Lösung der Probleme. Diese sollte erst mit den konziliaren Rechtsgrundlagen möglich werden.

Papst Paul VI. rief im Jahre 1969 dem Gründer zur Einberufung eines außerordentlichen Generalkongresses, der die Studien zur Umwandlung des Opus Dei in eine Personalprälatur einleiten sollte. 1979 beauftragte Johannes Paul II. die Kongregation für die Bischöfe, den Antrag des Instituts zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurde einer Kardinalskommission zur Begutachtung unterbreitet. Aufgrund der Stellungnahme dieser Kommission leitete Papst Johannes Paul II. 1981 die notwendigen Schritte zur Errichtung einer Personalprälatur ein. Aus Rücksichtnahme auf die Bischöfe veranlaßte der Papst zudem eine Vernehmlassung bei den über 2000 Bischöfen jener Länder, in denen das Opus Dei kanonisch errichtete Zentren

⁸) Vgl. CIC 1917, cc 676–681.

⁹) AAS 39 (1947) 114–124. In dieser Konstitution wurden die Säkularinstitute neben Orden und Gesellschaften als Vollkommenheitsstand anerkannt und erhielten ihr Grundgesetz.

¹⁰) Vgl. J. Beyer, *Les Instituts séculiers*, Louvain 1953, 370: Die Bewegung besteht aus zwei Abteilungen, einer für männliche (Priester und Laien) und einer für weibliche Mitglieder. Beide sind unabhängig, besitzen aber den gleichen Geist und die gleiche juristische Struktur. Die verheirateten Laien sind Mitglieder im weiteren Sinn und verpflichteten sich früher durch Gelübde, welche mit dem Laienstand vereinbar sind. Heute zählt das Institut über 1000 inkardinierte Priester und über 72000 Laien-Mitglieder (Männer und Frauen) aus 87 Ländern und aus allen Berufssparten und Gesellschaftsschichten, insbesondere aus Intellektuellen.

unterhält¹¹. Nach erneuter Überprüfung der Statuten des Opus Dei stand der Errichtung der Personalprälatur nichts mehr im Wege. Damit ging ein langersehnter Wunsch des Gründers und auch des jetzigen Präsidenten Alvaro del Portillo in Erfüllung.

Rechtliche Struktur des Opus Dei

Aus den römischen Normen, welche die innere Organisation und Struktur des Institutes anordnen und die äußeren Beziehungen zur Gesamtkirche und zu den Teilkirchen regeln, seien nur die wesentlichen Gesichtspunkte herausgestellt.

Die interne kanonische Organisationsform des Opus Dei ist eine Personalprälatur von internationalem Charakter mit Sitz in Rom, die von einem Prälaten als eigenem Ordinarius¹² nach den vom Heiligen Stuhl bestätigten Statuten geleitet wird. Die rechtliche Umstrukturierung bedeutet, daß das Opus Dei den bisherigen Status als Säkularinstitut verliert. Demzufolge ist es nicht mehr an die detaillierten Bestimmungen des Ordensrechts gebunden und untersteht auch nicht mehr der Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute, sondern der Kongregation für die Bischöfe¹³.

Die Prälatur weist eine säkulare Struktur auf. In Abhebung vom Ordenswesen handelt es sich um einen „amtlich-ekklesialen“ Verband von Weltpriestern. Das Opus Dei ist also kein ordensähnliches Institut, sondern eine Weltpriestergemeinschaft, deren Mitglieder ihren theologischen und juristischen Status als Weltpriester und gewöhnliche Laien beibehalten.

Von der Säkularität, vom Weltcharakter, ist die ganze Spiritualität geprägt: „Geist und Ziel des Opus Dei unterstreichen den heiligen Wert der gewöhnlichen Berufstätigkeit und somit die Pflicht, sich selbst durch die Arbeit zu heiligen, die Arbeit zu heiligen und sie zu einem Instrument des Apostolates zu machen¹⁴.“

Da die kirchenrechtliche Konzeption im Vergleich zum Ordenswesen eine andere ist, ist die Vollmacht des Prälaten jener der Generalobern von klerikalen Religiösen-Verbänden päpstlichen Rechtes nicht gleich, wohl aber

¹¹) Laut dem offiziellen Kommentar stimmten zahlreiche Bischöfe der Umstrukturierung des Opus Dei zu, und weniger zahlreiche brachten Vorbehalte an und baten um nähere Abklärungen.

¹²) Es ist durchaus möglich, daß der von Rom zu ernennende Prälat den Rang eines Bischofs erhält.

¹³) Vgl. Apostolische Konstitution *Regimini Ecclesiae* vom 15.8.1967 über die Kurienreform, Nr. 49 § 1; lateinisch-deutsch, in: *Nachkonziliare Dokumentation*, Bd. 10, Trier 1968.

¹⁴) Zur Spiritualität vgl. José M. Escrivá de Balaguer, *Der Weg*, Bonn o. J.

gleichwertig. Der Prälat des Instituts besitzt ordentliche Jurisdiktionsgewalt. Sie ist jedoch beschränkt auf das, was mit dem spezifischen Zweck des Opus Dei zusammenhängt. Inhaltlich unterscheidet sie sich wesentlich von der Jurisdiktion, welche die Diözesanbischöfe in der ordentlichen Seelsorge an den Gläubigen ausüben. Dem Prälaten kommt die Führung des eigenen Klerus sowie die geistliche und apostolische Betreuung der Mitglieder zu.

Die im Opus Dei inkardinierten Priester wachsen aus dessen Laienmitgliedern hervor, so daß keine Abwerbung von Priesterkandidaten aus den Ortskirchen zu befürchten ist. Die Kleriker erhalten ihre Ausbildung und Fortbildung in eigenen Zentren der Prälatur. Gemäß den Vorschriften des Kirchenrechts unterstehen sie überdies den theologischen, pastoralen und liturgischen Bestimmungen und den disziplinarischen Richtlinien der einzelnen Diözesen.

Der Priestervereinigung des Opus Dei können sich in der Diözese inkardinierte Weltpriester anschließen, um den priesterlichen Dienst nach der Spiritualität und Aszese des Opus Dei zu erfüllen. Durch diese Verbindung werden diese Priester gemäß dem vom Konzil garantierten Recht¹⁵ Mitglieder der mit der Prälatur untrennbar verbundenen Priestergesellschaft vom Heiligen Kreuz. Sie werden jedoch nicht in den Klerus der Prälatur inkardiniert und unterstehen deshalb weiterhin dem eigenen Diözesanbischof.

Die Laien, ledige oder verheiratete Männer und Frauen, die sich für das Apostolat der Prälatur zur Verfügung stellen, binden sich nicht durch besondere Gelübde, sondern durch einen Vertrag. Sie bleiben Gläubige der Diözese, in der sie Wohnsitz haben, und hängen deshalb wie die übrigen Gläubigen von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs ab. Ausdrücklich wird festgehalten, daß sie „hinsichtlich der Entscheidungen bezüglich des Berufes, des gesellschaftlichen Engagements und des politischen Standortes“ innerhalb der von Glaube und Sitte gesetzten Grenzen volle Freiheit genießen. „Die Prälatur beansprucht deshalb die beruflichen, sozialen, politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Tätigkeiten ihrer Mitglieder nicht für sich.“ Der Jurisdiktion des Prälaten unterstehen die Laienmitglieder nur, wo es um die Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen bezüglich Aszese, Ausbildung und Apostolat geht.

Die Beziehungen zu den Ortskirchen und Ortsordinarien werden im bisherigen Rahmen beibehalten, jedoch genauer umschrieben. Die legitimen Rechte der Diözesanbischöfe bleiben unbestritten. Da Berufstätigkeit und Apostolat der Mitglieder sich innerhalb der Ortskirchen, inmitten der gesellschaftlichen Welt vollziehen, sind die Weisungen Roms und der Bischöfe über das Laienapostolat zu beachten. Eine Koordination der Seelsorge ist unumgänglich. Die Priester der Prälatur sollen deshalb engen Kontakt mit den Weltpriestern der Ortskirche pflegen. Für die Errichtung eines jeden

¹⁵) Vgl. Vat. II, *Presbyterorum ordinis*, 8.

Zentrums des Opus Dei ist die Bewilligung des zuständigen Ortsbischofs erforderlich, der diese Zentren ad normam juris zu visitieren hat. Im Falle der Übergabe von Pfarreien oder diözesanen Ämtern an die Prälatur ist eine Vereinbarung abzuschließen. Schließlich sind in allen Ländern regelmäßige Kontakte zu den Bischofskonferenzen und zu den einzelnen Diözesanbischöfen zu unterhalten.

Kritische Würdigung der Neuregelung

Sinn der neuen Rechtsnormen ist, dem Opus Dei eine juristische Struktur zu geben, die dem Geist und dem Charisma des Gründers und der sozialen Wirklichkeit des Instituts besser entspricht. Jedes Institut hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen des allgemeinen Kirchenrechtes eine Organisationsform zu suchen, in der es seine Identität optimal verwirklichen und Ziel und Zweck bestmöglich erfüllen kann. Überdies beabsichtigte die päpstliche Maßnahme mit der Lösung des Strukturproblems eine bessere Integration des Opus Dei in die Pastoral der Gesamtkirche und der Ortskirchen, die einen effizienteren Dienst im Apostolat der Kirche ermöglichen soll. Mit dieser Lösung können weitgehend Rückgriffe auf Sonderregelungen und Privilegien vermieden werden. Ob die genannten Zielsetzungen de facto auch erreicht werden, wird sich in der Zukunft erweisen müssen.

Für die Kanonistik ist es bedeutungsvoll, daß die im Konzil grundgelegten Rechtsbestimmungen erstmals auf eine kirchliche Institution angewandt wurden. Beim jetzigen Entwicklungsstand dieses neu in die Praxis der Kirche eingeführten Rechtsinstitutes ist es nicht verwunderlich, daß einige Fragen offen bleiben müssen und nicht alle Probleme eine befriedigende Lösung finden konnten¹⁶.

Zunächst scheint es zweifelhaft, ob das Organisationsmodell des Opus Dei in vollkommener Übereinstimmung und in durchwegs einwandfreier Interpretation des Konzilstextes steht. Die Konzilsväter konzipierten die Personalprälaturen als Weltpriesterverbände, in die Laien einbezogen werden können. Beim Opus Dei ist das Verhältnis von Priester und Laien gerade umgekehrt. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder sind Laien. Es bleibt deshalb wohl die Frage offen, ob die institutionellen Probleme, so wünschenswert dies wäre, wirklich auf Dauer gelöst werden konnten.

Kompetenzkonflikte zwischen den kirchlichen Autoritäten und dem Opus Dei sind wohl teilweise ausgeräumt. Einige Kritiker befürchten aber trotz Anerkennung der Rechte der Diözesanbischöfe eine Kompetenzverschie-

¹⁶) Auf kursierende Gerüchte („Jesuitenersatz“) und exzessive Unterstellungen („Geheimgesellschaft“), denen das Opus Dei – teilweise gewiß in unchristlicher Art und Weise – ausgesetzt war, gehen wir in diesem Zusammenhang nicht ein.

bung zugunsten des Opus Dei. Der Prälat kann nämlich die im Opus Dei inkardinierten Priester jederzeit nach eigenem Gutdünken einsetzen. Sorgen bereiten könnte den Bischöfen auch die mögliche Spaltung zwischen den der Gemeinschaft zugehörigen Diözesanpriestern und den Nichtmitgliedern. Bei der Zustimmung der Bischöfe zur Errichtung von neuen Zentren der Prälatur müssen Wohl und Nutzen des Bistums beachtet werden.

Mit der päpstlichen Maßnahme könnte ein Präzedenzfall geschaffen werden, dessen Folgen für die Zukunft der Kirche zur Zeit noch kaum abgeschätzt und beurteilt werden können. Andere Priester- und Laienbewegungen wie die Fokolarbewegung, die integrierte Gemeinde in München oder die Priesterbruderschaft Pius X. von Alterzbischof Lefebvre könnten das gleiche Recht von Rom beanspruchen. Hinter dem Gespenst „einer Kirche in der Kirche“ steht ein verfassungsrechtliches Strukturproblem. Dem Antrag des Opus Dei auf eine „Prelatur mit eigenem Volk“ wurde zwar nicht stattgegeben. Doch bedeutet die Errichtung einer Personalprälatur – einmal abgesehen vom Opus Dei – einen Einbruch des Personalprinzips in das Territorialprinzip der kirchlichen Organisation. Ein Entwicklungstrend wäre denkbar, der die Ortskirchen auf verhängnisvolle Weise schwächen könnte.

Mit diesen kritischen Anmerkungen sollen Verdienst und Bedeutung des Opus Dei durchaus nicht geschmälert werden. Nach Meinung Papst Johannes Pauls II. hat das Opus Dei „von Anfang an jene Theologie vom Laientum in der Kirche vorweggenommen, die dann für die Kirche des Konzils und der nachkonziliaren Zeit kennzeichnend war“¹⁷. Die Wahrheit seiner Spiritualität kann man in der Berufung aller zur Heiligkeit und zum Apostolat durch die tägliche Arbeit sehen.

¹⁷) Ansprache vom 20. 8. 1979 an Mitglieder des Opus Dei; der jetzige Präsident des Opus Dei, Alvaro del Portillo, ist Autor des Buches „Gläubige und Laien in der Kirche“, Paderborn 1972.